



## Schüler erkunden Ingenieurbüro

**Ingenieurbüro Walle GmbH gibt saarländischen Schülerinnen und Schülern Einblicke in den Arbeitsalltag von Ingenieuren, Architekten und Bauzeichnern im Bereich des Hoch- und Tiefbaus.**

Im Rahmen des Projekt MINT-Access – laborieren und orientieren hat eine Gruppe von 6 Schülerinnen und 4 Schülern der Klassenstufen 10 und 11 des Theodor-Heuss-Gymnasiums aus Sulzbach zusammen mit ihrem Lehrer Klaus Dame am 09. Mai 2012 das Ingenieurbüro Walle GmbH in Ormesheim besucht.

MINT-Access ist ein Gemeinschaftsprojekt von ALWIS, den Schülerlaboren des Saarlands und dem Ministerium für Bildung, in dessen Rahmen Schüler im Sinne einer Berufsorientierung in saarländischen Schülerlaboren experimentieren und Berufe aus dem MINT-Bereich im Unternehmen realitätsnah kennenlernen können.

Zunächst hatten die Schüler am 28. März 2012 im Umweltlabor der Universität des Saarlandes die Möglichkeit, zum Anfassen, Ausprobieren und Verstehen moderner Forschung. Der anschließende Besuch der Ingenieurbüro Walle GmbH vermittelte ihnen Einblicke in den Arbeitsalltag von Ingenieuren, Architekten und Bauzeichnern.

Dipl.-Ing. Rainer Walle begrüßte die am Ingenieurberuf interessierten Jugendlichen und zeigte ihnen die vielfältigen Ingenieurbereiche auf, in denen Bauingenieure tätig sind. Er unterstrich in seinen Ausführungen, dass neben der



Frau Kristina Stein (3. v. l.) und Dipl.-Ing. Rainer Walle (1. v. r.) zeigen die Arbeit mit CAD-Programmen

Faszination für die Architektur und das Bauingenieurwesen auch weitere Kompetenzen notwendig sind, wie z.B. der Umgang mit spezieller Software und die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen, um im Arbeitsalltag zu überzeugen. „Wichtig sind auch soziale Fähigkeiten wie Kommunikations- oder Teamfähigkeit“, führte Walle aus, denn der Ingenieur muss nicht nur die Bauherren fachlich kompetent beraten, sondern auch die Arbeiten von Handwerkern und Bauunternehmern überwachen und mit Geldgebern verhandeln.

Anschließend konnten sich die Schüler bei einzelnen Mitarbeitern des Büros dann selbst einen ersten Eindruck von der Tätigkeit in einem Ingenieurbüro verschaffen: An einem Arbeitsplatz wurden die Möglichkeiten der heutigen CAD-Planungsprogramme am Beispiel eines Wohnhauses in 2- und 3-D vorgestellt. Einen Schreibtisch weiter erläuterte ein weiterer Mitarbeiter anhand eines Videos von einer Kanalbefahrung die verschiedenen Sanierungsverfahren. Im Nebenraum konnten Modellbauten von verschiedenen Planungsvorhaben betrachtet werden.



Fragen, zuhören und ausprobieren konnten die Schüler an den verschiedenen Arbeitsplätzen

Geduldig beantworteten Dipl.-Ing. Rainer Walle und sein Team die neugierigen Fragen der Jugendlichen zum Ingenieurberuf. B.Eng. Peter Bachmann berichtete über sein vor zwei Jahren erfolgreich abgeschlossenes Studium an der HTW des Saarlandes und wies nochmals darauf hin, dass mathematisches und naturwissenschaftliches Verständnis unverzichtbare Bestandteile der Ausbildung sind.



B.Eng. Peter Bachmann informierte auch über das Bauingenieurstudium

Insgesamt gelang es mit dem Besuch, den Jugendlichen den Ingenieurberuf näherzubringen und ihr Interesse hierfür zu wecken. Auf Nachfrage meldeten sich spontan 8 Schüler, die nach dem Abitur ein Bauingenieurstudium beginnen wollen.

## AHO beauftragt HOAI-Gutachten

**Die Ergebnisse des vom AHO beauftragten Gutachtens zur Entwicklung der Planungsprozesse in den Jahren 1992 bis 2012 sollen bis Ende September 2012 vorliegen.**

Anlässlich der Mitgliederversammlung des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. am 3. Mai 2012, an der für die Ingenieurkammer des Saarlandes Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. Bernd Zimmer teilgenommen hatte, hat der AHO die Beauftragung eines Gutachtens zur Entwicklung der Planungsprozesse 1992 bis 2012 an die TU Darmstadt und TU Berlin bekannt gegeben. „Mit dem Gutachten sollen die rasanten Veränderungen im Planungsgeschehen der letzten beiden Jahrzehnte qualitativ verdeutlicht werden“, erläuterte der AHO-Vorstandsvorsitzende Ernst Ebert das Vorhaben, das von der Bundesingenieurkammer unterstützt wird. Seit 1991 wurden die generellen Veränderungen des Planungsablaufes im Hinblick auf Komplexität, Nachhaltigkeit, Energieeffizienz, normative und rechtliche Rahmenbedingungen etc. nicht mehr wissenschaftlich untersucht und sind auch nicht Gegenstand des vor wenigen Tagen vergebenen Forschungsauftrages zur Untersuchung der Honorarstruktur im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Das Gutachten soll bis spätestens zum 30. September 2012 vorliegen, damit die Ergebnisse in die laufende Honoraruntersuchung im BMWi eingebracht werden können. Ziel ist der Abschluss der HOAI-Novellierung in dieser Legislaturperiode bis 2013.

Der AHO-Vorsitzende forderte erneut nachdrücklich die Rückführung der Planungsleistungen für Umweltverträglichkeitsstudien, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen (ehemals Teile VI, X bis XIII HOAI 1996) in den verbindlichen Teil der HOAI. Viele der betroffenen Ingenieure sei-

en seit der Freigabe dieser Leistungen angesichts des nicht mehr kostendeckenden, teilweise sogar ruinösen Preiswettbewerbs in erhebliche Bedrängnis geraten, betonte Ebert. Auch für Auftraggeber hat die Freigabe der so genannten Beratungsleistungen erheblichen Mehraufwand erzeugt, wie der AHO dies durch zwei Gutachten der TU Darmstadt und TU Berlin entsprechend dem Prüfungsauftrag des Bundesrates nachgewiesen hat. Nun liegen alle fachlichen Argumente auf dem Tisch und erfordern eine eindeutige und kurzfristige Entscheidung der Politik für die Rückführung dieser Leistungen in den verbindlichen Teil der HOAI, unterstreicht der AHO-Vorsitzende die Forderung des AHO mit Nachdruck.

In seinem Gastvortrag hat der Leiter der Unterarbeitsgruppe Architekten- und Ingenieurvertragsrecht im Bundesministerium der Justiz, Dr. Gerhard Schomburg, einen Überblick über den aktuellen Sachstand der Beratungen zur Schaffung spezieller Regelungen des Architekten- und Ingenieurvertragsrechts im BGB gegeben. In der Arbeitsgruppe wird insbesondere an Lösungen des für den Berufsstand der Ingenieure und Architekten drängenden Problems der gesamtschuldnerischen Haftung gearbeitet. Eine Objektversicherungslösung, zu der alle am Bau Beteiligten ihren Anteil leisten, würde einen fairen Interessenausgleich ermöglichen und die für Planer uferlos weite und unkalkulierbare gesamtschuldnerische Haftung deutlich entschärfen, begründet Ernst Ebert den Vorschlag des AHO, der aktuell intensiv diskutiert wird.

Ein sehr erfreuliches Resultat der diesjährigen AHO-Mitgliederversammlung ist der Wiedereintritt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern in den AHO. Damit sind wieder alle Ingenieurkammern im AHO vereint und stärken dessen Kompetenz auf bundespolitischer Ebene zur Wahrung der Honorar- und Wettbewerbsinteressen der Ingenieure und Architekten. Mittlerweile sind im AHO 43 Ingenieur- und Architektenorganisationen zusammengeschlossen.

## Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

**Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauwerke (Ausgabe Dezember 2011)**

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauwerke (RIZ-ING) mit dem Ausgabedatum Dezember 2011, bekannt gegeben.

Mit Schreiben vom 19. April 2012 hat das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr des Saarlandes die RIZ-ING; Ausgabe Dezember 2011 für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen und Landesstraßen I. und II. Ordnung eingeführt.

Die neuen Richtzeichnungen sind in allen neuen Bauverträgen zu vereinbaren.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der RIZ-ING maßgebend. Daher sind die bisherigen Fassungen der RIZ-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird die Anwendung der RIZ-ING (Ausgabe Dezember 2011) auf für Bau-



vorhaben im Zuge von kommunalen Straßen empfohlen. Die Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten, die bisher in der „RiZaK-88“, Ausgabe 1988 geregelt waren, werden in der RiZ-ING aufgenommen. Die „RiZaK-88“ verliert damit ihre Gültigkeit. Die Sammlung der Richtzeichnungen steht einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweisen auf der Homepage der BAST unter [www.bast.de/Publikationen/RegelwerkzumDownload/Bruecken-undIngenieurbau](http://www.bast.de/Publikationen/RegelwerkzumDownload/Bruecken-undIngenieurbau) zum kostenlosen Herunterladen als pdf-Datei zur Verfügung. Die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2010 und Nr. 06/1989, sowie das Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr vom 03.07.1989, Az.: B/3-2075/88 Mü-Ki/Ga, und der Einführungserlass vom 10.11.2010, Az.: B/5 - ARS 15/2010 Kk, sind überholt und werden aufgehoben

## Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

### Erste Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen

Mit der „Ersten Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen“ vom 18. Januar 2012 wurde die Geltungsdauer der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen“ vom 17. Januar 2008 über den 23. Januar 2012 hinaus um ein Jahr bis zum 23. Januar 2013 verlängert. Es wurden zudem redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen“ vom 17. Januar 2008 einschließlich der Anlage „Leitlinien für die Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen vom 10. Dezember 2007“ ist von allen Bundesdienststellen bei der Beschaffung von energieeffizienten Produkten und Dienstleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) zu beachten.

Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen“ vom 17. Januar 2008 einschließlich der Leitlinien wurde im Bundesanzeiger Ausgabe Nr. 12 vom 23. Januar 2008, Seite 198, veröffentlicht. Sie ist auch im Internet zu finden unter [www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund\\_17012008\\_IB3.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_17012008_IB3.htm).

Redaktionsschluss: 11. Mai 2012

#### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland  
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken  
Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann  
Telefon: 06 81 / 58 53 13  
Fax: 06 81 / 58 53 90  
Email: [info@ingenieurkammer-saarland.de](mailto:info@ingenieurkammer-saarland.de)  
Internet: [www.ingenieurkammer-saarland.de](http://www.ingenieurkammer-saarland.de)  
Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann

Die Erste Änderung der AVV-EnEff vom 18. Januar 2012 wurde im Bundesanzeiger Ausgabe Nr. 13 vom 24. Januar 2012, Seite 286, veröffentlicht.

Das BMVBS weist darauf hin, dass bei der Durchführung der Baumaßnahmen des Bundeshochbaus die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen“ vom 17. Januar 2008 mit den Änderungen der „Ersten Änderung der AVV-EnEff“ vom 18. Januar 2012 bis zum 23. Januar 2013 zu beachten sind.

## GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

### Honoraranspruch

*LG Arnsberg, 04.05.2011 – 3 S 1/11*

**Urteil:** „Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch aus §§ 812 Abs. 1 Satz1, 2. Alt., 818 Abs. 2 BGB i.H.v. 3.617,22 € zu, denn der Beklagte hat durch die unberechtigte Verwendung der statischen Berechnung des Klägers aus dem Jahr 199 in dem Bauvorhaben K...straße in M... auf dessen Kosten einen vermögenswerten Vorteil in dieser Höhe erlangt.“

**GHV:** Wird eine Tragwerksplanung für ein Objekt vom Auftraggeber auch für ein anderes Objekt verwendet, kann sich ein Honoraranspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung ergeben. Dabei geht es nicht um Urheberrechtsschutz, den es bei Tragwerksplanerleistungen selten gibt, sondern um den Vermögensvorteil, den der Auftraggeber erlangt, in dem er eine Tragwerksplanung erneut verwendet. Denn müsste er ansonsten eine Tragwerksplanung bei einem anderen Tragwerksplaner in Auftrag geben, erlangt er durch die Verwendung der ihm bereits vorliegenden Planung einen Vermögensvorteil. Dieser Vorteil kann einen Honoraranspruch des Erstellers der Tragwerksplanung zur Folge haben, wie das Gericht im vorliegenden Fall entschieden hat. Dieser Anspruch ergibt sich dann auch außerhalb der Regel, dass es eine Vergütung nur nach Auftrag geben kann (wie von der GHV ausführlich im DIB 04/2009 beschrieben).

### Abnahme

*OLG Celle, Urteil vom 26.05.2011 - 5 U 87/10*

**Urteil:** „1. Wird zwischen den Parteien eines Architektenvertrags über eine Vollarchitektur eine Teilabnahme nicht wirksam vereinbart, findet eine Abnahme des Architektenwerks erst nach Schluss der geschuldeten Leistungsphase 9 statt.

2. Die fünfjährige Verjährung für Architektenleistungen kann damit frühestens mit Ablauf der Gewährleistungsfristen für die am Bau beteiligten Unternehmen beginnen.

3. Abschnitt 6.2 AVA regelt keine Vereinbarung zur Teilabnahme (BGH, IBR 2006, 450).“

**GHV:** Die Übernahme der Leistungsphase 9 in einem Vertrag, ohne wirksame Vereinbarung des Anspruchs auf eine Teilabnahme, birgt hohe Risiken für den Auftragnehmer. Denn die Gewährleistung des Planers für alle Leistungsphasen beginnt erst mit Abschluss der Leistungen zur Phase 9 zu laufen. Haben die Unternehmer 5 Jahre Gewährleistung ist die Leistungsphase 9 auch erst nach Ablauf dieser Zeit abgeschlossen. Dann beginnt die Gewährleistung des Planers und diese beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Der Planer hat dann bis zu 10 Jahre Gewährleis-



tung nach Fertigstellung der Maßnahme und das auch für Mängel in der Ausführung. Eine solch lang laufende Gewährleistung ist besonders problematisch, wenn der Unternehmer bereits aus der Gewährleistung heraus oder wegen Konkurses gar nicht mehr für Mängelbeseitigungsleistungen verfügbar ist. Dem Planer ist also dringend zu raten, eine Teilabnahme wirksam im Vertrag zu vereinbaren. Eine Regelung, wie hier als allgemeine Vertragsbestimmung im Einheitsarchitektenvertrag, die besagt, dass der Beginn der Verjährung spätestens auf die Abnahme der Leistungen der Leistungsphase 8 zu erbringenden Leistungen festgelegt ist, ist unwirksam. Die GHV hat dieses Thema bereits ausführlich im DIB 12/2007 beschrieben. Es hilft nur eine eindeutige Vereinbarung eines Anspruchs auf Teilabnahme und dann die tatsächliche Durchführung derselben. Dabei ist eine formelle Abnahme grundsätzlich auch im Interesse des Auftraggebers, will er sich z. B. Mängel vorbehalten. Das geht nur mit einer formellen, d. h. schriftlichen Abnahme.

#### **Vergaberecht: Honorarzone**

*VK Sachsen, 20.10.2011 - 1/SVK/039-11*

**Urteil:** „Bei der Ausschreibung von Planungsleistungen im Anwendungsbereich der HOAI ist zur Gewährleistung vergleichbarer Angebote eine Honorarzone durch den Auftraggeber vorzugeben.“

**GHV:** Die GHV erlebt in ihr vorgetragenen Fällen immer wieder, dass Auftraggeber einen Wettbewerb veranstalten wollen über die Parameter, die in der HOAI abschließend fest liegen. Ein wesentlicher feststehender Parameter ist die Honorarzone. Ein Wettbewerb in der Honorarzone ist unzulässig. Zulässig ist dieser nur zwischen den Mindest- und Höchstsätzen innerhalb der zutreffenden Honorarzone (§ 7 Abs. 1 HOAI). Die Vergabekammer begründet das nachvollziehbar über die Gleichbehandlung nach § 6 Abs. 1 VOF. Denn alle Bewerber können nur dann gleichbehandelt werden, wenn diese von derselben Honorarzone ausgehen. Da der Auftraggeber diese bereits bei seiner Schätzung des Auftragswertes zu Grunde gelegt hat, muss er die Honorarzone auch vorgeben. Mit der gleichen Begründung hat der Auftraggeber die anrechenbaren Kosten und die Leistungsbewertungen vorzugeben. Auch dies sind nicht verhandelbare Parameter der HOAI.

#### **Vergaberecht: Einheitlicher Auftrag**

*EuGH, 15.03.2012 – Rs. C-574/10*

**Urteil:** „Wird die Sanierung eines Gebäudes in drei einzelne Verträge aufgeteilt, so ist der Gesamtwert dieser Verträge maßgeblich für die Frage, ob die Sanierung öffentlich ausgeschrieben werden muss.“

**GHV:** Im vorliegenden Fall hatte eine Gemeinde in Deutschland Architektenleistungen für die Sanierung einer Sport- und Veranstaltungshalle ohne VOF-Verfahren in mehreren Abschnitten vergeben. Begründet hat sie dies damit, dass die Haushaltsmittel nur für das folgende Jahr fest eingeplant werden konnten. In der Summe lagen die Aufträge der jeweiligen Jahresabschnitte aber über dem Schwellenwert. Die EU-Kommission reichte hiergegen Klage ein und der EuGH gab ihr Recht. Er führt in seinem Urteil aus, dass bei der Beurteilung, ob Dienstleistungen, die in verschiedenen getrennten Abschnitten erfolgen, als einheitlicher Auftrag anzusehen sind, der einheitliche Charakter in Bezug auf ihre wirtschaftliche und technische Funktion zu prüfen ist. Im vorliegenden Fall stellt der EuGH fest: „Es handelte sich immer um typische Architektenleistungen, die denselben Inhalt hatten, nämlich im Wesentlichen die Konzeption und die Planung der vorzu-

nehmenden Arbeiten sowie die Aufsicht über ihre Ausführung, und die Durchführung eines einheitlichen Bauvorhabens betrafen. Folglich wiesen diese Leistungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionelle Kontinuität auf, die durch die Aufteilung dieser Leistungen in verschiedene Abschnitte entsprechend dem Rhythmus der Ausführung der Arbeiten, auf die sie sich bezogen, nicht als durchbrochen angesehen werden können.“ Der EuGH sieht somit die Architektenleistungen für ein Bauvorhaben als Lose derselben freiberuflichen Leistungen an, deren Auftragswerte zu addieren sind. Nichts anderes ist in § 3 Abs. 7 VgV geregelt. Auch die angeführten Gründe aus dem Haushalt heraus akzeptiert der EuGH nicht. Soweit die Haushaltsmittel noch nicht verfügbar sind, könne der Auftraggeber dem begegnen, dass er spätere Lose nur unter der Bedingung der gesicherten Finanzierung beauftrage. Allerdings lässt sich aus dem Urteil nicht ablesen, dass zukünftig die Auftragswerte aller Planungsleistungen, oder sogar die Auftragswerte von Planungsleistungen und Bauleistungen zu addieren wären. Hier führt der EuGH zum einen auf, dass die Architektenleistungen von den Bauleistungen trennbar sind und führt weiter aus, dass die „fraglichen Architektenleistungen“ einen einheitlichen Dienstleistungsauftrag bildeten. Er vermischt also gerade nicht Architektenleistungen und Fachplanungsleistungen. Insoweit bleibt es bei der deutschen Regelung des § 3 Abs. 7 VgV, dass nur Lose derselben freiberuflichen Leistung zu addieren sind. Architektenleistungen und Fachplanungsleistungen sind auch weiterhin keine Lose derselben freiberuflichen Leistung.

#### **GHV-Seminare:**

Die GHV bietet folgende Seminare, zentral in Mannheim in Bahnhofsnähe, jeweils von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr an:

<b>Inhalt:</b>	<b>1. Halbjahr:</b>	<b>2. Halbjahr:</b>
HOAI-Grundlagenseminar Einführung		11.09.2012
HOAI-Vertiefungsseminar Wasserwirtschaft		25.09.2012
HOAI-Vertiefungsseminar Verkehrsanlagen		16.10.2012
HOAI-Vertiefungsseminar Tragwerksplanung		06.11.2012
HOAI-Vertiefungsseminar Technische Ausrüstung	02.07.2012	27.11.2012
HOAI-Vertiefungsseminar Rechtsprechung	20.06.2012	22.11.2012
Vergabe freiberuflicher Leistungen		18.09.2012
Planerverträge „Konkret“		10.10.2012
Arbeiten für Kommunen mit und ohne Vertrag		07.11.2012

Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung:  
Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Viktoriastraße 28, 68165 Mannheim, [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de), Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20



## Fortbildung



### Juni 2012 – August 2012

#### SiGeKo:

**Aufgaben und Haftung des SiGeKo**  
am 12.07.2012 Mainz (½ Tag)

#### BAURECHT:

**Haftungsfällen im Ingenieur- und Architektenvertrag**  
am 21.06.2012 Mainz (½ Tag)

**Rechtliche Aspekte der Bauleitung**  
am 28.06.2012 Mainz (½ Tag)

**Exit-Strategien: Kündigung von Bauverträgen**  
am 04.07.2012 Mainz (½ Tag)

**VOB/B: Bauzeitenverzögerung und Nachträge**  
am 23.08.2012 Mainz (½ Tag)

#### VERGABERECHT:

**Aktuelles aus dem Vergaberecht: Kurzüberblick über Änderungen und Neuerungen**  
am 29.08.2012 Mainz (½ Tag)

#### PERSÖNLICHKEIT:

**Präsentations- und Vortragstechnik für Ingenieure und Architekten**  
am 21.06.2012 Mainz (1 Tag)

[www.akademie-der-ingenieure.de](http://www.akademie-der-ingenieure.de)

Anmeldung und weitere Informationen:  
Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23,  
E-Mail: [info@akademie-der-ingenieure.de](mailto:info@akademie-der-ingenieure.de),  
Internet: [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)

#### Institut für Weiterbildung und Zertifizierung eG (IWuZ)

Das Institut für Weiterbildung und Zertifizierung eG (IWuZ) ist eine neue Weiterbildungseinrichtung in Kaiserslautern-Erfenbach. Sie bietet Interessierten sowohl Einzelseminare als auch Blockseminare zu vielen verschiedenen Themen rund um das Ingenieurwesen und den Ingenieuralltag. Unter [www.iwuz.eu](http://www.iwuz.eu) können Sie sich das gesamte Programm genauer ansehen und sich auf diesem Wege auch gleich für eines der zahlreichen Seminare anmelden oder sich in den E-Mail-Verteiler aufnehmen lassen, um stets die neusten Informationen zum Weiterbildungsangebot zu erhalten.

#### Technische Universität Kaiserslautern – Fachbereich Bauingenieurwesen

##### Bauingenieur-Kolloquium:

##### Planen, Entwerfen, Konstruieren, Bauen

Das öffentliche Kolloquium des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern richtet sich an die Fachwelt inner- und außerhalb der Hochschule, die an dem breit gefächerten Aufgabenspek-

trum des Bauingenieurwesens interessiert ist. Namhafte Referenten berichten über aktuelle Projekte und über wichtige Entwicklungen auf den verschiedensten Gebieten.

Die Teilnahme ist kostenlos.

Alle Veranstaltungen finden jeweils von 16:15 bis 17:45 Uhr in Raum 24/102 der TU Kaiserslautern statt.

Nachrechnung bestehender Straßenbrücken am 28. Juni 2012

Das Bahnprojekt Stuttgart-Wendlingen-Ulm – ein faszinierendes Projekt wird Wirklichkeit am 12. Juli 2012  
Stauanlagen: Wehre, Talsperren und Co zum Betrieb der Wasserstraßen in Deutschland am 19. Juli 2012

Kurzfristige Änderungen werden im Internet unter [www.bauing.uni-kl.de/Aktuelles](http://www.bauing.uni-kl.de/Aktuelles) bekannt gegeben.

**vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. Geschäftsstelle Saarland**, Heuduckstr. 1, 66117 Saarbrücken

Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden nach der Landesbauordnung 2004/2007 am 21. Juni 2012 in Saarbrücken

Information und Anmeldung: vhw e.V., Zentrale Seminarverwaltung, Fritschestr. 27/28, 10585 Berlin, Fax: 030 / 390473-690, [seminare@vhw.de](mailto:seminare@vhw.de) oder unter [www.vhw.de](http://www.vhw.de).

Informationen zu weiteren Fortbildungsveranstaltungen finden Sie im Internet unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)

## Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V. (DlvB) gegründet

**Mehrere Brandschutz-Verbände gründeten am 24. Februar 2012 gemeinsam das Deutsche Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V. (DlvB). Das Institut wird die verbandsübergreifenden Themen koordinieren und die Interessen der Brandschutzbranche gegenüber Politik, Behörden und anderen Gruppen vertreten.**

Wie in vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen engagieren sich seit vielen Jahren auch im Brandschutz zahlreiche Vereinigungen und Verbände. Ihre wertvolle Arbeit ist wichtig für die Branche und legte die Grundlage für die breite Akzeptanz, die der vorbeugende Brandschutz in der Bevölkerung genießt. Die Vielfalt der verschiedenen Interessengruppen erschwerte bislang die Durchsetzung gemeinsamer Ziele gegenüber den politischen Entscheidungsträgern. Es fehlte eine starke Stimme, die übergreifende Interessen der Branche im vorbeugenden Brandschutz verfolgt.

Das DlvB hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit über neue Entwicklungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes zu informieren, kompetenter Partner in allen Fragen des vorbeugenden Brandschutzes für Politik und Wirtschaft zu sein, brandschutztechnisches Fachwissen zu bündeln und zur baulichen und betrieblichen Sicherheit beizutragen, die wissenschaftliche Forschung und Bil-



derung sowie die Entwicklung auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes zu fördern sowie die Erkenntnisse und Erfahrungen des In- und Auslandes über neueste Verfahren und Methoden aufzubereiten und interessierten Kreisen zu vermitteln.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurde bereits ein Projektkatalog festgelegt. Zu den ersten Projekten gehört u.a. die Festlegung von Mindeststandards zur Ausbildung der Fachplaner, die Beteiligung an Anhörungsverfahren zur Brandschutzgesetzgebung und die Vorbereitung der Branche auf die Folgen (aus) der Bauproduktenverordnung.

Das Institut ist offen für alle, die sich für den vorbeugenden Brandschutz in Deutschland engagieren. Die übergreifenden Zielsetzungen des vorbeugenden Brandschutzes – baulich, anlagentechnisch und organisatorisch – stehen im Mittelpunkt.

Weitere Informationen zum DivB können der vorläufigen Internetseite unter [www.divb.org](http://www.divb.org) entnommen werden.

## Fachliteratur

### Frank Fingerloos / Josef Hegger / Konrad Zilch Kommentar EUROCODE 2 für Deutschland

DIN EN 1992-1-1 Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau mit Nationalem Anhang

*Verlag Ernst & Sohn*

1. Auflage

ISBN 978-3-433-01878-1

388 Seiten, Preis: 118,00 Euro

Der Eurocode 2 für Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau wird zum Stichtag 1. Juli 2012 in Deutschland bauaufsichtlich eingeführt.

Der Teil DIN EN 1992-1-1 löst die nationale Norm für die Tragwerksplanung im Betonbau DIN 1045-1 ab.

Die hier vorgelegte Aufbereitung des Eurocodes 2 soll den in der Praxis tätigen Tragwerksplanern vor allem die Einarbeitung in das neue europäische Regelwerk und die tägliche Arbeit damit erleichtern.

Hierzu wurden in einem Normenteil der Text von DIN EN 1992-1-1 und die dazugehörigen Festlegungen im Nationalen Anhang für Deutschland zusammengeführt und zu einer konsolidierten Fassung verwoben und redaktionell redigiert. Alle nationalen Regeln wurden nicht nur im Text eingearbeitet, sondern auch in Bildern, Gleichungen und Tabellen und durch eine Unterlegung gekennzeichnet. Überflüssige Textteile von EN 1992-1-1, wie Anmerkungen, die durch nationale Regeln ersetzt wurden, oder Absätze und Anhänge, die in Deutschland nicht gelten, wurden entfernt. So kann sich der Nutzer auf den maßgebenden Normentext konzentrieren.

Begleitet wird der konsolidierte Normentext in einer Hinweisspalte durch Verweise, Grafiken, Tabellen und Erläuterungen, so dass sich der Nutzer schneller und einfacher zurechtfinden kann.

Um die Akzeptanz der neuen, aber auch der vielen bekannten Regelungen zu erhöhen, enthält der zweite Teil des Buches Erläuterungen, Hintergrundinformationen und Beispiele, insbesondere zu den gegenüber DIN 1045-1 neuen oder abweichenden Regeln von Eurocode 2 sowie

zu den national festzulegenden Parametern (NDP) und den zusätzlichen nationalen Ergänzungen (NCI) aus dem Nationalen Anhang (NA).

### Joachim Beyert

#### Entwicklung eines kostengünstigen Sanierungsverfahrens für Hausanschlüsse

aus der Reihe Bauforschung für die Praxis Band 100

*Fraunhofer IRB Verlag*

ISBN 978-3-8167-8578-1

80 Seiten, Preis: 30,00 Euro

Hausanschlüsse leiten das Abwasser vom privaten Grundstück in die öffentliche Kanalisation. Sie beginnen in der Regel im Haus an einem Revisionsschacht und münden in einem Hausanschlussstutzen im öffentlichen Kanal. Ziel des Forschungsvorhabens war die Entwicklung und Erprobung eines neuen Sanierungsverfahrens für Hausanschlüsse und Stutzen. Das neue Verfahren weist hierbei die Merkmale kostengünstiger als die bislang angebotenen Verfahren, hohe Qualität der sanierten Leitung, Verbesserung der Lagerung und Statik des Altrohres, Vermeidung von Hinterläufigkeiten, Verhinderung von Wurzeleinwuchs, integrierte Stutzensanierung sowie Nachhaltigkeit und ökologische Unbedenklichkeit auf. Die Merkmale werden erreicht durch die Verwendung eines vorfabrizierten flexiblen Liners aus PE-Material (z.B. Flexoren) und durch den Einsatz eines neu entwickelten zweikomponentigen Injektionsmaterials auf mineralischer Basis. Für die praktische Umsetzung wird eine entsprechende Verfahrenstechnik entwickelt und erprobt. Der Nutzen besteht für die Gebäudeeigentümer in einer Kostenreduzierung bei der anstehenden Sanierung der Hausanschlüsse, für die Entwässerungsbetriebe in der kostengünstigen Reparatur des in der Kanalisation hauptsächlich anzutreffenden Schadens „schadhafter Stutzen“ und für die Umwelt in der Reduzierung von exfiltrierenden Abwässern bzw. Infiltration von Grundwasser in die Kanäle.

#### Brennpunkte Ausbau und Fassade

Tagungsband der 11. Internationalen Baufach- und Sachverständigentagung ISK 2011 in Thun

*Fraunhofer IRB Verlag*

ISBN 978-3-8167-8550-7

140 Seiten, Preis: 36,00 Euro

Bei Festlegung des Tagungsprogramms im Sommer 2010 stellte sich die Frage, ob es richtig sei, dass sich drei von fünfzehn Vorträgen mit dem Bauen der Zukunft befassen. Vieles ist seither weltweit geschehen. Die energie- und umweltpolitischen Folgen nach dem Erdbeben in Japan haben das Tagungsprogramm bestätigt. Nach den Beschlüssen und den weltweiten Diskussionen um den Atomausstieg werden unsere Bauweisen nachhaltige Änderungen erfahren.

Neben Zukunftsvisionen werden aktuelle Brennpunkte und Konfliktherde aus dem Alltag der Unternehmer, Planer und Sachverständigen in vielen Bereichen der Ausbau- und Fassadenbranche angesprochen.

Grenzüberschreitend berichten Sachverständige vor dem Hintergrund von „Ursache, Vermeidung und Sanierung“ praxisbezogen über aktuelle Schadensfälle und Brennpunkte sowie über neue Erkenntnisse aus Versuchen und Forschung.